

Steuernummer 87018/09314
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Telefon 07551/836-173
Telefax 07551 836299
Zi.Nr.: 117N4

FA, Mühlenstr. 28, 88662 Überlingen



DV 08 0,70 Deutsche Post



*6832*0021775*0108*

Selbst.Los!Kulturstiftung
Annelie und Wilfried
Stascheit
Rebweg 18
88699 Frickingen

Freistellungsbescheid

für 2014 bis 2016 zur

Körperschaftsteuer

und Gewerbesteuer

Feststellung**Umfang der Steuerbegünstigung**

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Körperschaft unterhält einen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Für diesen ergibt sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine Körperschaftsteuer und keine Gewerbesteuer.

Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert mildtätige Zwecke.

Sie fördert außerdem folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung von Kunst und Kultur

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO.

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2021 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Finanzkasse Überlingen
Mühlenstr. 28, 88662 Überlingen
Zi.Nr.: 0.08 Tel.: 07551/836-456

Kreditinstitut:
BBk Villingen-Schwenningen
IBAN DE11 6940 0000 0069 0015 01 BIC MARKDEF1694
Sparkasse Bodensee
IBAN DE61 6905 0001 0024 9833 22 BIC SOLADES1KNZ

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.fa-baden-wuerttemberg.de